

Informationen zur Heimaufnahme

Wie erfolgt die Anmeldung?

Ein Heimaufnahmeantrag kann vom Pflegebedürftigen selbst, von Angehörigen oder von Dritten (z.B. Nachbarn, Bekannte etc.) gestellt werden. Das Formular erhalten Sie als Download auf unserer Homepage oder direkt beim SHV, wobei der Abschnitt A des Formulars zur Stammdatenerfassung in der Abteilung Heimaufnahme einzubringen ist und der Abschnitt B des Antrages erst zu einem späteren – vom SHV bekannt zu gegebenen Termin – bei der Pflegedienstleitung einzubringen ist.

Für die Anmeldung empfehlen wir einem persönlichen Termin mit unseren Mitarbeitern/innen in Völkermarkt. Ihr Ansprechpartner für Heimaufnahmen ist Herr Dir. Michael Suppanz (T: 04232/4738 DW 1402).

Gibt es Wartezeiten?

Es ist schwierig im Vorfeld konkrete Angaben zu Wartezeiten abzugeben, da jede Heimaufnahme eine individuelle Betrachtung bedarf. Wenn die Dringlichkeit für eine rasche Heimaufnahme gegeben ist, kann das Eingangsdatum der Anmeldung zweitrangig sein. Wir ersuchen Sie daher, eine Anmeldung erst vorzunehmen, wenn eine stationäre Unterbringung des/der Pflegebedürftigen tatsächlich absehbar bzw. bereits gegeben ist.

Wie lange ist die Anmeldung gültig?

Die Anmeldung zur Heimaufnahme ist zwei Jahre ab Eingangsstempel (Abschnitt A) gültig. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Aufnahme in eines unserer Seniorenzentren erfolgen, erlischt der Antrag automatisch und müssen die Angaben aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht werden.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die Aufnahme?

Beim Heimeintritt sind mitzubringen:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. des Reisepasses
- Bei aufrechter Ehe: Kopie der Heiratsurkunde
- Bei bestehender Sachwalterschaft: Sachwalterschaftsbeschluss
- Bescheid zur aktuellen PflegegeldEinstufung
- Aktuelle/r Einkommensnachweis/e
- E-Card
- Kontaktdaten einer Bezugsperson

Welche Voraussetzungen müssen für eine Heimaufnahme gegeben sein?

Grundsätzlich ist eine Heimaufnahme erst ab der Pflegestufe 4 vorgesehen. Eine Heimaufnahme bei Pflegestufe 0 bis 3 ist nur möglich, wenn eine fachliche Überprüfung im Rahmen des Case Managements durch das Amt der Kärntner Landesregierung diese bestätigt.

Welcher Einkommensteil des/der Heimbewohner/in bleibt zur freien Verfügung?

Dem/der Heimbewohner/in verbleiben

- 20% der Pension inkl. Sonderzahlungen
- Ein Pflegegeldtaschengeldanteil in der Höhe von 10% der Pflegestufe 3

Sozialhilfeverband | Sitz: Stadtgemeindeamt Völkermarkt | A-9100 Völkermarkt | Ritzingstraße 33

T: 04232/4738 DW 1402 | F: 04232/4738 DW 544 | M: heimaufnahme@vk-gv.at | www.vk-gv.at

Bankverbindung | Raiffeisenbank Völkermarkt | IBAN: AT79 3954 6000 0010 8274 BIC RZKTAT2K546

Depotgeldverwaltung für laufende Ausgaben des/der Heimbewohner/in:

Für den Fall, dass einzelne externe Dienstleistungen (z.B. Firseur, Fußpflege, Apothekenrechnungen, Rettungstransporte etc), des/der Heimbewohner/in über das Depotkonto des SHV verwaltet werden sollen, ist dies mittels einer Einwilligungserklärung/Vollmachtserteilung möglich.

Um einen reibungslosen Ablauf der Taschengeldverwaltung gewährleisten zu können, ist es ratsam, den Ausgaben des/der Heimbewohnerin angepasste, monatliche Einzahlungen vornehmen zu lassen.

Welche Beiträge haben Heimbewohner zu leisten?

Die monatlichen Kosten können Sie aus der Tarifliste entnehmen. Die Tarife richten sich nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Wenn der/die Heimbewohner/in die monatlichen Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, übernimmt das Amt der Kärntner Landesregierung die Restkosten.

Seit Anfang 2018 ist es den Bundesländern untersagt, auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen (Entfall des sogenannten "Pflegeresses"). Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen, Erbinnen/Erben und Geschenknehmerinnen/Geschenknehmern.

Wie verhält es sich mit den laufenden Kosten für den Heimaufenthalt, wenn der/die Heimbewohner/in sich für eine bestimmte Zeit nicht im Heim aufhält?

Das Pflegegeld wird für jeden Tag verrechnet, den der/die Heimbewohner/in im Pflegeheim verbringt (1/30 des monatlichen Pflegegeldes/Aufenthaltstag).

Was bieten wir Ihnen?

- Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer
- Pflege und Betreuung nach individuellen Bedürfnissen
- Verabreichung von Medikamenten
- Regelmäßige Animation und Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Basteln, Gedächtnistraining, Ausflüge etc.)
- Feste im Jahreskreis
- Heilige Messen und Gebetsrunden
- SAT TV
- Telefonanschluss
- Notrufanlage
- 4-5 Mahlzeiten am Tag
- Fruchtsäfte und Tees
- Waschen der Privatwäsche
- Pflege und Betreuung
- Unterstützung bei individuellen Besorgungen

Was ist nicht von den monatlichen Kosten abgedeckt?

- Einzelzimmerzuschlag
- Frisör
- Fußpflege
- Therapien auf Basis ärztlicher Verordnungen (z.B. Logo-, Ergo- oder Physiotherapie)
- Rezeptgebühren
- Individuelle Hilfsmittel (z.B. Inkontinenzprodukte, Hörhilfen, Prothesen etc.)
- Individuelle Pflegeprodukte

- Gebühr für einen Haustelefonanschluss
- Näharbeiten

Was ist noch zu beachten?

Bei Heimeintritt ist ausreichend persönliche Bekleidung mitzubringen. Bereits beim Heimeintritt ist für mögliche Krankenhausaufenthalte eine kleine Reisetasche inkl. Namensschild mitzubringen.

Die Reinigung der Bewohnerwäsche wird von unserer eigenen Wäscherei übernommen, für die natürlich Hygienestandards des Gesundheitswesens gelten.

Einige Wäsche- und/oder Kleidungsstücke lassen sich aufgrund ihrer Materialzusammensetzung – ohne Beschädigung oder Zerstörung - nicht in einem desinfizierenden Verfahren bearbeiten, für diesen Fall wird kein Schadenersatz übernommen.

Empfindliche Kleidung und Wäsche von Heimbewohnern, die nicht an einer Infektionskrankheit leiden, kann entsprechend materialschonend verarbeitet werden, sofern die Pflegeetiketten vertrauenswürdig erscheinen.

Wäsche- oder Kleidungsstücke mit Pflegeetiketten, die mit dem Hinweis „Handwäsche“ versehen sind, können nicht bearbeitet werden. Es wird empfohlen, bei der Ausstattung und/oder Neuanschaffung von Textilien darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kleidungsstücke waschbar und trocknergeeignet sind.

Patientenverfügung

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie – wenn Überlegungen dahingehend bestehen - günstigstenfalls bereits vor Heimeintritt, eine Patientenverfügung veranlassen können.

Mit einer Patientenverfügung wird eine bestimmte medizinische Behandlung vorweg abgelehnt. Diese Erklärung soll für den Fall gelten, dass sich der/die Heimbewohner/in nicht mehr wirksam äußern kann, sei es, weil er/sie nicht mehr reden und auch sonst nicht mehr kommunizieren kann, sei es, weil er/sie nicht mehr über die notwendigen geistigen Kapazitäten verfügt.

Für die Patientenverfügung sieht das Gesetz zwei Varianten vor:

- Die **verbindliche** Patientenverfügung: *Arzt, Pflorgeteam, Angehörige und andere in ein Behandlungsgeschehen möglicherweise eingebundene Personen (etwa Sachwalter oder ein vom Arzt angerufenes Gericht) sind daran verbindlich gebunden.*
- Die **beachtliche** Patientenverfügung: *Arzt und andere Beteiligte müssen auf die Verfügung und den darin geäußerten Willen des/der Bewohners/-in Bedacht nehmen, sind daran aber nicht unter allen Umständen gebunden.*

Patientenverfügungen sind ein Ausdruck der Patientenautonomie. Mit dem Gesetz, das in Österreich seit 1. Juni 2006 in Kraft ist, wurde Klarheit geschaffen unter welchen Voraussetzungen Willenskundgebungen eines Patienten beachtlich, bzw. verbindlich sind. Es geht um mehr Sicherheit für den behandelnden Arzt, aber auch für den Patienten, der daran interessiert ist, dass seine Erklärungen auch wirklich "ankommen" und beachtet werden.

Patientenverfügungen sind im Gesamtkonzept der Bemühungen zur Verbesserung der Situation schwerkranker Menschen in der letzten Lebensphase zu sehen. Sie sind eine gute Möglichkeit, Wünsche und Präferenzen für eine Zeit, in der ein Mensch selbst nicht

mehr entscheiden kann, deutlich zu machen. Das Errichten einer Patientenverfügung ist der Versuch eine selbstbestimmte Lebensgestaltung auch in einer naturgemäß eingeschränkten zukünftigen Situation zu sichern.

Wenn sich ein schwerkranker oder dementer Mensch nicht mehr äußern kann, ist es für Ärzte und Angehörige oft schwierig, sich zu orientieren und nur jene Maßnahmen zu treffen, die im Sinne des Patienten sind. Eine Patientenverfügung gibt wichtige Hinweise - eine letzte Garantie für den Ablauf einer Sterbephase gibt es aber nicht! Die moderne Medizin erlaubt in vielen Fällen eine wesentliche Lebensverlängerung. Heute sind viele Krankheiten behandelbar, die früher zu einem raschen Tod geführt haben. Dadurch hat sich auch ein Raum für neue Entscheidungen eröffnet.

Viele Menschen fühlen sich durch die Möglichkeiten der Medizin zur Verlängerung des Lebens verunsichert. - sie wünschen sich Lebensqualität bis zuletzt, Würde und Respektierung ihres Willens, Schmerzbekämpfung und Symptomkontrolle, aber keine Verlängerung des Sterbeprozesses. Jeder Mensch hat das Recht, nach gründlicher und verständlicher Aufklärung durch einen Arzt, zu entscheiden, dass auf unverhältnismäßige medizinische Anstrengungen verzichtet wird.

Eine Patientenverfügung verliert nach Ablauf von fünf Jahren ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit, sofern der Patient nicht eine kürzere Frist bestimmt hat.

Welche Sicherheiten können wir Ihnen bieten?

Der SHV Völkermarkt dokumentiert sämtliche Leistungen und Prozessabläufe, sowohl im Bereich des Pflegeheimbetriebes, als auch in der Heimbewohnerverrechnung. Somit wird die hohe Qualität aller Unternehmensbereiche nachvollziehbar und zudem garantieren wir Ihnen, dass laufend an Weiterentwicklungen und Verbesserungen der in Verwendung befindlichen Systeme gearbeitet wird.

Datenschutz

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Zweck und zur rechtlichen Grundlage der Verarbeitung, Speicherdauer und zu Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen und z.T. auch besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (z.B. Gesundheitsdaten), sowie zu Ihrer Ansprechperson für datenschutzrechtliche Belange finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter www.vk-gv.at.

Auskünfte

Die Heimbewohner/innen werden von DGKP, Pflegeassistenten, Heimhilfen und auch Ärzten versorgt und beraten. Bei den täglichen Visiten bespricht der/die diensthabende Mitarbeiter/in mit den Bewohnern/innen alles, was die Behandlung betrifft. Mit der Zustimmung des/der Bewohner/in kann dem nächsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson persönlich Auskunft über eine eventuelle Erkrankung und den Behandlungserfolg erteilt werden. In allen anderen Fällen ersuchen wir um Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen sämtliche Auskünfte zum/zur Heimbewohner/in nur mehr über die Nennung eines Codewortes erfolgen kann, welches im Zuge der Heimaufnahme festgelegt und im System hinterlegt wird.

mehr PFLEGE
mehr SERVICE
mehr ZUHAUSE



Zu guter Letzt

Die Heimbewohner/innen werden von unserem Pflegepersonal rund um die Uhr betreut. DGKS und Pflegehelfer/innen haben auch für individuelle Bedürfnisse ein offenes Ohr und haben so manche Lösung für kleinere und größere Probleme der Heimbewohner/innen. Manchmal bräuchten die Mitarbeiter/innen des Pflegepersonals allerdings mehr als zwei Hände, um überall gleichzeitig zu sein, daher wird bei kurzen Wartezeiten um Verständnis gebeten.

Besuche sind jederzeit herzlich willkommen!